

Dr. Jean-Jacques Fasnacht
Auf der Breiten
8463 Benken ZH

KR-Nr. 345/1998

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative betreffend Mitsprache bei den Atomendlagern

Antrag:

Gestützt auf § 1 sowie § 19 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes (Initiativgesetz) reicht der unterzeichnende Aktivbürger des Kantons Zürich den nachstehenden Antrag zur Ergänzung der Kantonsverfassung betreffend Verfügung zur Benützung des Untergrundes sowie Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) ein.

Art. 30 Abs. 1 der Kantonsverfassung

Der Volksabstimmung werden unterstellt (vorgeschlagene Neuerung kursiv geschrieben):

Neu Ziff. 5 Die Genehmigung von Konzessionen zur Benutzung des Untergrundes für Ausbeutung, Produktion und Lagerung sowie deren vorbereitenden Handlungen mit Ausnahme der Grundwasser und Erdwärmenutzung.

Neue Bestimmungen auf Gesetzesstufe (EG zum ZGB)

§ 44. *Der Regierungsrat ist zuständig:*

A) der Gesamtregierungsrat:

- 2. für das Erteilen von Verleihungen zur Benützung des herrenlosen Landes*
- 3. für das Erteilen von Verleihungen zur Benützung des Untergrundes vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stimmberechtigten im Sinne von Art. 30 der Kantonsverfassung.*

§ 138. *Das herrenlose Land sowie der Untergrund stehen dem Kanton zur ausschliesslichen Verfügung zu.*

Privatrechte bleiben vorbehalten.

§ 139. *Die Benützung von herrenlosem Land oder des Untergrundes durch Dritte bedarf im Rahmen von Abs. 2 einer Verleihung.*

Verleihungspflichtig sind insbesondere

- 1. das Ausbrechen und Betreiben von Stollen oder Kavernen zwecks Vorbereitung der Aufnahme von Atomanlagen, insbesondere Lagerstätten für radioaktive Abfälle;*

2. das Erstellen von Bauwerken und die Montage von festen Einrichtungen.

§ 140. *Bewerber um eine Verleihung haben bei der zuständigen Direktion zuhanden des Regierungsrates ein Verleihungsgesuch einzureichen.*

Form und Inhalt des Gesuches und der Verleihungsurkunde ordnet der Regierungsrat in einer Verordnung.

Bauten und feste Einrichtungen gemäss § 139 Abs. 2 bedürfen zusätzlich einer Bewilligung nach dem Baugesetz.

§ 141. *Im Zusammenhang mit der Erteilung von Verleihungen erhebt der Kanton Verleihungsabgaben und Verwaltungsgebühren.*

Der Kantonsrat legt die Höhe der jährlichen Verleihungsabgaben und die Höhe der Verwaltungsgebühren auf dem Verordnungsweg fest.

§ 148. Das Bergwerkregal erstreckt sich auf alle metallischen Erze, auf alle Salzarten und die Salzquellen und alle fossilen Brenn- und Leuchtstoffe, wie Schwefel, Stein-, Braun und Schieferkohle. Unter das Regal fallen nicht: Steinbrüche, Erden, Salpeter, Heilquellen, Torf.

Das Betreiben von Atomanlagen, insbesondere von Lagerstätten für radioaktive Abfälle, in Stollen oder Kavernen ist verleihungspflichtig, wenn dadurch die Ausübung des Bergwerkregals nach Absatz 1 eingeschränkt wird.

Begründung

Es besteht ein öffentliches Interesse am Untergrund, wo in Form von Rohstoffen eventuell unmessbare Schätze lagern. Im Boden finden sich aber auch Wasservorkommen, die als Trinkwasser lebenswichtig und als Wärmespeicher wirtschaftlich von grosser Bedeutung sind. Es ist vorgesehen, dass der Untergrund nun auch als Lagerort für radioaktive Abfälle dienen soll.

Die Pläne der "Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle" (NAGRA) zur Abklärung der Eignung eines hochradioaktiven Endlagers in Benken/ZH haben den Unterzeichnenden veranlasst, in Anlehnung an die Verfassungs- und Gesetzesänderung im Kt. Nidwalden, die Mitentscheidungsrechte des Zürcher Volkes genauer zu definieren.

Seit jeher steht den Kantonen die Verfügungsgewalt über die Bodenschätze zu. Dieses Berg(werk)regal erlaubt ihnen, die im Erdinnern gelagerten Rohstoffe selbst auszubeuten oder das Recht Dritten zu übertragen. Es umfasst auch die Berechtigung, die Beeinträchtigung der Rohstoffsuche und -nutzung abzuwehren. Die Ergänzung von § 148 des EG zum ZGB soll diesen Sachverhalt verdeutlichen. Die vorliegende Gesetzesänderung verbietet keineswegs das Einrichten von Lagerstätten für radioaktive Abfälle. Sie verpflichtet aber den Projektanten, sich um eine Konzession beim Inhaber der Verfügungsgewalt zu bemühen. Die abschliessende Konzessionsgenehmigung erfolgt durch die Volksabstimmung.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch schränkt die Ausdehnung des Grundeigentums vertikal auf das Ausübungsinteresse ein (Art. 667 ZGB). Was sich ausserhalb dieser Interessensphäre findet, untersteht als herrenloser Untergrund der Hoheit des Kantons. Über die Nut-

zung des Untergrundes kann er die ihm nötig erscheinenden Bestimmungen aufstellen (Art. 664 ZGB).

Im ZG EG zum ZGB fehlen Bestimmungen über die herrenlose Sache. Mit einer Ergänzung des EG zum ZGB soll die kantonale Hoheitsgewalt verdeutlicht werden. Eine Benützung durch Dritte ist damit durchaus möglich, ist aber in besonderen Fällen vom Erwerb einer Verleihung (Konzession) abhängig. Damit werden NAGRA-Sondierungen nicht verboten, sondern lediglich einem selbstverständlichen Verfahren unterworfen, mit welchem die grundsätzlichen und finanziellen Rechte des Kantons angemessen gewahrt werden.

Neu zur geltenden Verfassung ist, dass ein abschliessendes Genehmigungsrecht für Konzessionen zur Benützung des Untergrundes der Volksabstimmung unterstellt wird. Der Regierungsrat regelt die Nutzungskonzessionen im Detail. Die Erteilung von Wasserrechtskonzessionen und Konzessionen für Erdwärmennutzung verbleiben aus Praktikabilitätsgründen beim Regierungsrat.

Private wie öffentliche Grundeigentümer werden von der beantragten Verfassungsänderung in ihren Rechten in keiner Weise beschnitten. Die Ausnützung des Bodens mit Kellern, Erdgeschossen, Tiefgaragen und dergleichen ist selbstverständlich auch in Zukunft nicht konzessionspflichtig.

Benken, 26. August 1998

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Jean-Jacques Fasnacht